

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (DS 02/12/24)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen								
Öffentliche Sitzung:	Drucksache-l	Nr.: 02/12/24						
Nicht öffentliche Sitzung:	Beschluss-Nr	\.:						
	Sitzung am 1	3. Juni 2024						
1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung								
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die (gemäß Anlage).	: 1. Änderungssatzung zur Schmu	utzwassergebührensatzung						
Begründung: Im Rahmen der Ausschreibung der mobilen Entsorgung sind neue Preise mit den Abfuhrunternehmen zu vereinbaren. Diese Preise wurden in die Gebührensatzung nunmehr eingearbeitet. Die Änderungen treten zum 01.08.2024 in Kraft.								
Einreicher: Verbandsvorsteher Erstelldatum: 23.05.2024								
ohne Änderungen beschlossen		emäß Protokoll beschlossen						
Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 21 Mitgliedern	Stimmenzahl von insgesamt 138 Stimmen						
Ja								
Nein								
Enthaltungen								
Gesamt								
Schulzendorf,	_ Königs Wusterhau	isen,						
Mücke Vorsitzender der Verbandsversammlung	Börnecke Stellvertreter des Verbandsvorstehers							

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 ((GVBI. I/24, (Nr. 10), S. 1), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBI. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBI. I/24, (Nr. 10), S. 77), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBI I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 13. Juni 2024 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 14.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Entsorgungsgebiet WAVAS
- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
 - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

4,49 €

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

5,68 €

 aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

■ 29,95€

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

31,14€

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten. Sie beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,23
Qn 6	10,15
Qn 10	16,92
Qn 15	25,38
Qn 25	42,30
Qn 40	67,68
Qn 60	101,52
Qn 150	253,80
Qn 250	423,00
Qn 600	1.015,20

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen c) Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q3/4	4,23
Q 3 / 10	10,58
Q 3 / 16	16,92
Q 3 / 25	26,44
Q 3 / 40	42,30
Q 3 / 63	66,62
Q 3 / 100	105,75
Q 3 / 160	169,20
Q 3 / 250	264,38
Q 3 / 400	423,00
Q 3 / 630	666,23
Q 3 / 1.000	1.057,50
Q 3 / 1.600	1.692,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge erhoben: e)

aa)	Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:	4,05	€/m
bb)	Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:	4,88	€/Abfuhr
cc)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite It. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m³):	41,65	€/m³
dd)	Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr:	190,40	€/Std.
ff)	Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Sams- tag:	190,40	€/Std.
gg)	Zuschlag für vergebliche Anfahrt	28,44	€/Anfahrt

	••		
4	Änderungssatzung zur		1. 201 4
1	Anderindeeatziind ziii	· Schmiitzwassearc	IANIINTANCATTIINA
1.	Aliuci uliussaizuliu zui	OUIIIIULZWASSUL	icuui ii ci isatzui iu

Seite 4 von 4

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

f) Für jede Sammelgrube wird neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrtsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtpauschale mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrtsgebühr beträgt:

28,44€

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Börnecke Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Dienstsiegel

Synopse für die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 13.06.2024

Änderung des § 11 – Gebühren für die dezentrale Entsorgung

Entsorgungsgebiet WAVAS

- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 5,28 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 5,28 €

Entsorgungsgebiet WAVAS

d)

- Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

■ 4,49€

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

■ 5,68 €

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

■ 29,95€

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

■ 31,14€

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	6,75
Qn 6	16,20
Qn 10	27,00
Qn 15	40,50
Qn 25	67,50
Qn 40	108,00
Qn 60	162,00
Qn 150	405,00
Qn 250	675,00
Qn 600	1.620,00

Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:

Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung Grundgebühr in €/Monat Qn 2,5 4,23 Qn 6 10,15 Qn 10 16,92 Qn 15 25,38 Qn 25 42,30 Qn 40 67,68 Qn 60 101,52 Qn 150 253,80 Qn 250 423,00 Qn 600 1.015,20

Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:

	Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Mo	nat			Zäh	lernennleistung	Grundgebühr in €/Monat			
	Q3/4	6,75				Q 3	3 / 4	4,23			
	Q 3 / 10	16,88				Q 3	3 / 10	10,58			
	Q 3 / 16	27,00				Q 3	3 / 16	16,92			
	Q 3 / 25	42,19				Q 3	3 / 25	26,44			
	Q 3 / 40	67,50				Q 3	3 / 40	42,30			
	Q 3 / 63	106,31				Q 3	3 / 63	66,62			
	Q 3 / 100	168,75				Q 3	3 / 100	105,75			
	Q 3 / 160	270,00				Q 3	3 / 160	169,20			
	Q 3 / 250	421,88				Q 3	3 / 250	264,38			
	Q 3 / 400	675,00				Q 3	3 / 400	423,00			
	Q 3 / 630	1.063,12				Q 3	3 / 630	666,23			
	Q 3 / 1.000	1.687,50				Q 3	3 / 1.000	1.057,50			
	Q 3 / 1.600	2.700,00				Q 3	3 / 1.600	1.692,00			
Neber	den Gebührensätzen na	ch § 11 Abs. 1 a) werd	len folge	nde Zuschläge	Neben	den	Gebührensätzen na	ach § 11 Abs. 1 a) werden folge	nde Zus	chläge erl	noben:
und A	bschläge erhoben:										
						aa)	•	auchlängen pro angefangenen	Me-	4,05	€/m
aa)	Zuschlag von Schlauch-I		3,33	€/m			ter über 10 m bis 4	0 m:			
	genen Meter über 10 m b	ois 40 m:									
						bb)	Zuschlag von Schla	auchlängen über 40 m:		4,88	€/Abfuhr
bb)	Zuschlag von Schlauchlä	ingen über 40 m:	71,40	€/Abfuhr		,					2 4 2
		NA' I (.	7.00	CIALCI		cc)		tz kleinformatiger Fahrzeuge		41,65	€/m³
cc)	cc) Zuschlag für Abfuhr von Mindermengen (< 7,02		7,02	€/Abfuhr	(Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite It. Zulassungsbescheini-						
	3,0 m³):	0 m³):							-		
المام	d) Zuachlag für Finant-		CICtd			•	kalientankvolumen kleiner als				
dd)	Zuschlag für Einsatz	10	83,30	€/Std.			6,5m³):				
	kleinformatiger Fahrzeug (Fahrzeuge < 6 t):	je				dd)	Zuschlag für Notdig	ensteinsatz am Montag bis Frei	itaa	190,40	€/Std.
	(Failizeuge < 0 t).					uu)	zwischen 06:00 Uh		ilay	190,40	e/Siu.
ee)	Abschlag bei Entsorgung	ı üher Entnahme-	0,01	€/Abfuhr			ZWISCHEIT 00.00 OII	ii did 19.00 Oiii.			
(66)	stutzen an der Grundstü		0,01	CADIUIII		ff)	Zuschlag für Notdie	ensteinsatz am Montag bis Frei	itan	190,40	€/Std.
	Statzerrarraer Grandstat	oksgrenze.				11)		nr und 06:00 Uhr sowie am Sam		150,40	C/Old.
ff)	Zuschlag für Havariedier	nst (werktags zwi-	83,30	€/Std.			tag:	ii ana co.co om como am can	10		
",	schen 07:00 Uhr und 18:	` •	00,00	c, ota.			ug.				
	construction on and re-	oo o,.				aa)	Zuschlag für verge	bliche Anfahrt		28.44	€/Anfahrt.
gg)	Zuschlag für Notdienst-e	insatz (werktags	113,05	€/Std.		33/				_0,	9,7
337	zwischen 18:00 Uhr und		-,		f) F	-ür je	ede Sammelgrube v	wird neben der Mengengebüh	r nach A	Absatz 1	a) bei erfolgter
		,						ühr erhoben. Bei mehrmaligen			
hh)	Zuschlag für Notdiensteil	nsatz an Samstagen,	148,75	€/Std.	ı			nals zur Abrechnung.		5 1 1	
,	Sonn- und Feiertagen:							_			
	•				[Die A	nfahrtsgebühr beträ	gt:			28,44€
ii)	Zuschlag für Stillstand ur	nd Wartezeiten sowie	59,50	€/Std.			-	-			
	für vergebliche Anfahrt										
			· <u></u>								